

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)

„Lübbener Stadtanzeiger“

Jahrgang 22

Lübben (Spreewald), den 10. August 2013

Nummer 8





Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)
„Lübbener Stadtanzeiger“

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und
Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,45 € oder zum Abopreis von 29,40 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 € pro Ausgabe über den Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013 Seite 2
- Amtliche Bekanntmachung Information über den/die Elektronischen Wahlscheinantrag/Beantragung von Briefwahlunterlagen zur Bundestagswahl am 22.09.2013 Seite 3
- Amtliche Bekanntmachung der Durchführung des Verfahrens zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübben (Spreewald) Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung zur Information über den geplanten Rückbau des Garagenkomplexes ‚Lieberoser Straße‘ Seite 3
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 29. Juli 2013 Seite 4

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Lübben (Spreewald) wird in der Zeit **vom** Montag, den **02.September 2013, bis zum** Freitag, den **06.September 2013** in der
Stadt Lübben (Spreewald)
Fachbereich II/Ordnung, Bildung und Soziales
Bürgerbüro (Zimmer 116)
Poststr.05
15907 Lübben (Spreewald)

während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte wie folgt zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag	02.September 2013	08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	03.September 2013	09.00 bis 19.00 Uhr
Mittwoch	04.September 2013	09.00 bis 14.00 Uhr
Donnerstag	05.September 2013	09.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	06.September 2013	09.00 bis 14.00 Uhr

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

- Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, **spätestens am 06.September 2013**, bis 14.00 Uhr, bei der Stadt Lübben (Spreewald), Bürgerbüro (Zimmer 116) **Einspruch einlegen**.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
 3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 01.September 2013** eine **Wahlbenachrichtigung**.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
 4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 62** (Dahme-Spreewald - Teltow-Fläming - III-Oberspreewald-Lausitz I) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs.1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs.1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06. September 2013) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs.1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs.1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. September 2013, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines, noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der

Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Lübben (Spreewald), 31. Juli 2013

Frank Neumann

Frank Neumann
1. Stellvertretender Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Information über den/die Elektronischen Wahlscheinantrag/Beantragung von Briefwahlunterlagen zur Bundestagswahl am 22.09.2013

Die Erteilung eines Wahlscheines / der Briefwahlunterlagen kann schriftlich oder mündlich bei der Stadt Lübben (Spreewald) beantragt werden. Unter anderem gilt die Schriftform auch durch E-Mail als gewahrt.

Daher ist auf der Internetseite des Landeswahlleiters Brandenburg (<http://www.lvnbb.de/sixcms/detail.php/721703>) ein elektronischer Wahlscheinantrag für die Bundestagswahl am 22.09.2013 hinterlegt, welcher ab dem 01.09.2013 ebenfalls über einen Link auf der Homepage der Stadt Lübben (Spreewald) - www.luebben.de - aufzurufen, auszufüllen und zu versenden ist. Antragsteller müssen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Grundsätzlich können Wahlscheine bis zum 20.09.2013, 18.00 Uhr beantragt werden. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Lübben, 31.07.2013

Frank Neumann

Frank Neumann
1. Stellv. Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Durchführung des Verfahrens zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lübben (Spreewald)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) hat am 27. Juni 2013 den Beschluss Nr. 2013/042 gefasst, das förmliche Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Ziel der Änderung ist eine Fortschreibung des Planes und seines Erläuterungsberichtes.

Die beabsichtigten Änderungen berühren die Grundsätze des Flächennutzungsplanes und seiner städtebaulichen Entwicklungsziele nicht und sollen im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch ohne Umweltprüfung durchgeführt werden.

Lübben, den 29.07.2013

Frank Neumann

Frank Neumann
Stellvertretender Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Information über den geplanten Rückbau des Garagenkomplexes „Lieberoser Straße“

Im Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Wohngebiet Brunnenstraße“ der Stadt Lübben (Spreewald) wurde festgelegt, den Bereich des Garagenkomplexes „Lieberoser Straße“ für erforderliche Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriff in Natur und Landschaft zu nutzen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Lübben (Spreewald) setzt als Entwicklungsziel für das kommunale Garagengrundstück an der Lieberoser Straße in der Gemarkung Lübben, Flur 28, Flurstücke 61/2 und 417 die Entwicklung einer Waldfläche fest.

Mit dem Ziel der Umsetzung dieser vorbereitenden Bauleitplanung ist der Rückbau dieses Garagenkomplexes vorgesehen. Die baulichen Anlagen sollen abgerissen, der Boden entsiegelt

und die Flächen in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Forst mit Bäumen bepflanzt werden.

Die Realisierung der Maßnahmen soll im Herbst 2014/Frühjahr 2015 erfolgen. Damit begründet ist die Beendigung aller bestehenden Pachtverträge/Nutzungsverträge für die Grundstücks-teilflächen der Garagen im Garagenkomplex „Lieberoser Straße“ erforderlich.

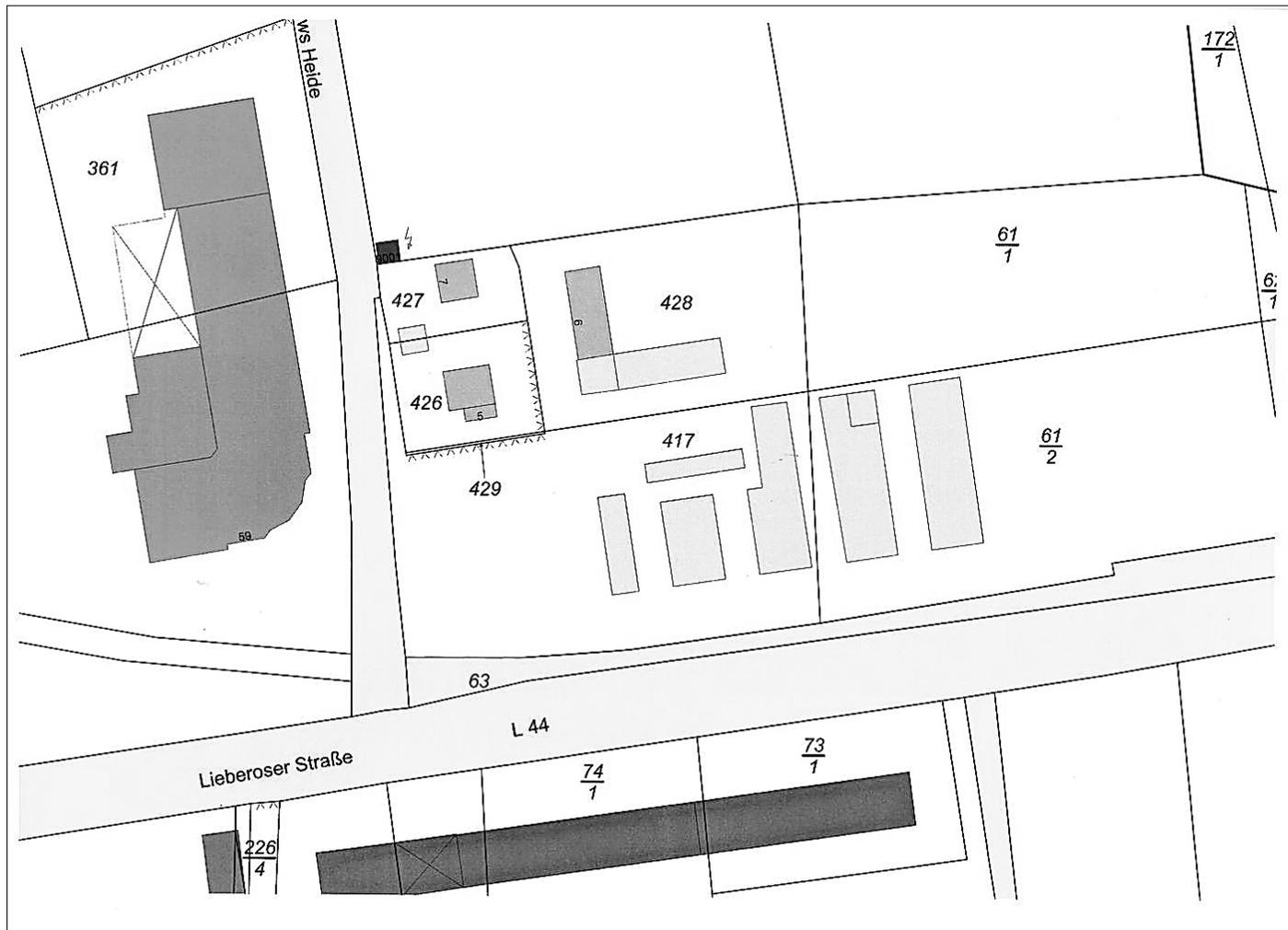
Die Kündigung aller bestehenden Pachtverträge/Nutzungsverträge wird fristgemäß zum **30.06.2014** erfolgen.

Lübben, 13. Juli 2013

Frank Neumann

Frank Neumann

1. Stellvertretender Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 29. Juli 2013

Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil der Beratung:

• **Beschluss Nr.: 2013/046**

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Bauauftrag zur Herstellung des Schmutzwassersammlers im Bereich Pfaffenberg / An den Eichen an die Firma Landschafts- und Straßenbau Jung GmbH, Am Südbahnhof, Lübben zu vergeben.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

• **Beschluss Nr.: 2013/045**

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag zur Geländeprofilierung für das Wohngebiet B-Plan 22 Brunnenstraße / Heideweg an die Baufirma Tief- und Landschaftsbau GmbH Lübben, Postbautenstraße 8, Lübben zu vergeben.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

• **Beschluss Nr.: 2013/044**

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für den grundhaften Straßenneubau für das Wohngebiet B-Plan 22 Brunnenstraße / Heideweg, Los 1 und Los 2 Straßenbau in Höhe von 502.468,89 Euro sowie Los 3 Schmutzwasserkanal an die Bau-firma Strabag AG, Bereich Cottbus, Am Gleis 27, 03042 Cottbus zu vergeben.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

• **Beschluss Nr.: 2013/047**

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Auftragsvergabe für die Lieferung der Möbel für die Gruppenräume und den Erzieherbereich im Anbau 2. Grundschule - Hortbereich an die Fa. König GmbH Möbelwerke, Beltheim.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.